

Geschäftszahl: 2020-0.708.461

## **Information betreffend Telearbeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise im BMBWF**

### **KURRENDE**

An alle  
Bediensteten des  
Bundesministeriums für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

in Wien

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Auf Basis der mit 3. November 2020 in Kraft tretenden COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 463/2020) sind auch im Bereich des öffentlichen Dienstes weitere Maßnahmen erforderlich, um der Verbreitung des Virus entgegenzuwirken.

Mit diesen Maßnahmen werden die Ziele verfolgt, den Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesdienst sicherzustellen, die Aufrechterhaltung des Leistungsstandards und der Servicequalität der Bundesverwaltung zu gewährleisten sowie die Ansteckungsgefahr in der Gesamtbevölkerung zu minimieren.

Mit Wirksamkeit vom 3. November 2020 gilt:

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen telearbeitsfähigen Arbeitsplatz innehaben, angehalten, bis auf Weiteres ihren Dienst von zu Hause im Wege der Telearbeit zu verrichten. Die telefonische Erreichbarkeit während der Dienstzeit ist – auch über private Telefonnummern – sicherzustellen.

Sollte die Telearbeit in einzelnen Organisationseinheiten nicht möglich sein oder die dafür erforderlichen technischen Ausstattungen nicht vorliegen, ergeht die Empfehlung, den

Dienstbetrieb durch Teambildungen (abwechselnde Anwesenheit an der Dienststelle) aufrecht zu erhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem/der Dienstvorgesetzten.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Telearbeit besteht. Eine zumindest temporäre Anwesenheit an der Dienststelle aus dienstlichen Gründen ist nicht untersagt.

Hinsichtlich der Eintragungen im ESS ist festzuhalten, dass die Bediensteten, die ihre Tätigkeit im Wege der Telearbeit verrichten, die geleisteten Stunden als „Telearbeit“ zu erfassen haben. Es gilt die gleitende Dienstzeit.

In Bezug auf Parteienverkehr, Sitzungen, Dienstreisen und die allgemeinen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen wird auf den am 29. Oktober 2020 übermittelten Leitfaden zu SARS-CoV-2 (COVID-19) verwiesen.

Die vorliegende Regelung gilt bis auf Widerruf. Die am 21. Oktober 2020 erlassene Kurrende (2 Telearbeitstage pro Woche) wird vorläufig ausgesetzt.

Wien, 2. November 2020

Für den Bundesminister:

Mag.<sup>a</sup> Simone Hoffmann

Elektronisch gefertigt